

Mandanteninformation Härtefallhilfen (Stand 08.06.2021)

Die bestehenden Corona-Hilfsprogramme wurden durch gesonderte Härtefallhilfen im Einzelfall ergänzt. Sie richten sich speziell an solche Antragsteller, bei denen die bestehenden Corona-Hilfsprogramme nicht greifen, die aber gleichwohl coronabedingte erhebliche finanzielle Härten erlitten haben, die absehbar die wirtschaftliche Existenz bedrohen. Das jeweilige Bundesland entscheidet in diesen Einzelfällen auf der Grundlage der Empfehlungen einer Härtefallkommission, wer im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag eine Härtefallhilfe als Billigkeitsleistung erhält. Die Antragstellung muss in der Regel über sog. prüfende Dritte erfolgen. Wir haben die aktuellen Neuheiten am Beispiel von Nordrhein-Westfalen zusammengefasst:

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einschließlich gemeinnütziger Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, die zum Zeitpunkt der Antragstellung und Auszahlung der Härtefallhilfe NRW ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben.

2. Welche Antragsvoraussetzungen bestehen?

Das Land NRW gewährt Härtefallhilfen, wenn

- in allen bestehenden Hilfsprogrammen keine Antragsberechtigung gegeben ist und dies im Zusammenhang mit einer pandemiebedingten besonderen Härte steht (sogenannte harte Subsidiarität).
- eine außerordentliche Belastung zu tragen ist, die absehbar die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens bedroht.
- der Unternehmensfortbestand mit Gewährung einer Billigkeitsleistung aus der Härtefallhilfe NRW nachhaltig gesichert ist

3. Was gilt für verbundene Unternehmen?

Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen.

4. Für welchen Zeitraum wird die Härtefallhilfe gewährt?

Sie wird analog zur Überbrückungshilfe III monatlich für die Monate November 2020 bis Juni 2021 gewährt.

5. Wie hoch ist die Härtefallhilfe?

Die Höhe richtet sich nach den förderfähigen Tatbeständen und den übrigen Regelungen zur Berechnung der Förderhöhe nach der Überbrückungshilfe III, das heißt, nach den jeweils erstattungsfähigen Fixkosten. Dies schließt die Möglichkeit der Gewährung eines Eigenkapitalzuschusses analog zur Überbrückungshilfe III ein. Über die tatsächliche Höhe der gewährten Härtefallhilfe NRW entscheidet abschließend das Votum der Härtefallkommission im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist jedoch auf EUR 100.000 begrenzt.

6. Wer darf den Antrag stellen?

Der Antrag auf Härtefallhilfe NRW kann nur von den auch in der Überbrückungshilfe III zugelassenen beauftragten prüfenden Dritten gestellt werden. Ein Direktantrag ist ausgeschlossen.

7. Wann endet die Antragsfrist?

Die Antragsfrist zur Härtefallhilfe NRW endet am 31.10.2021.

Die ausführlichen FAQs finden Sie auf: www.haertefallhilfen.de

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.